

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Entwurf- und Offenlegungsbeschluss über die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie gefasst und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

In seiner Sitzung am 24.03.2015 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschlossen.

Ziel und Zweck der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ist die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB. Anlagenstandorte für privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind in der Regel unzulässig. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen wird der Windenergie trotz der steuernden Wirkung substantiell Raum gegeben.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde Ascheberg hat ein Standortkonzept erstellt, um die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu erkennen. Die beiden bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen Forsthövel und Nordick werden mit Erweiterungspotenzialen im Wesentlichen bestätigt. Zudem werden im nördlichen Bereich der Gemeinde Ascheberg (nördlich von Davensberg und nordöstlich von Ascheberg) zwei zusätzliche Potenzialflächen für die Windenergienutzung erkannt. Auf eine Darstellung der Fläche nördlich von Davensberg wird verzichtet. Eine weitere Fläche westlich der Konzentrationszone Forsthövel bzw. südöstlich von Ascheberg wird ebenfalls erkannt und eine Übernahme zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Mittwoch, 10.02.2016, 18.00 Uhr, in der Aula der Theodor-Fontane-Schule in Herbern, Altenhammstraße, eine Bürgerversammlung durchgeführt und Gelegenheit gegeben, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Im Anschluss daran wurde Gelegenheit geboten, bis zum 29.02.2016 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O-02 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung, sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen / offenzulegen.

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt:

Standortkonzept Windenergienutzung; flächendeckende Potenzialanalyse der räumlichen Situation, Oldenburg, Oktober 2015 (NWP Planungsgesellschaft mbH)

-

Artenschutz-Screening für die Erweiterungsflächen des Standortkonzeptes Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld (Stand 17.08.2015). enveco GmbH (2015)

-

Avifaunistische Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel, Kreis Coesfeld. November 2013 mit Ergänzungen 2014. enveco GmbH (2014)

Untersuchungen zur Raumnutzung von Rohrweihe und Rotmilan im Umfeld mehrerer geplanter Windenergieanlagen in Ascheberg-Forsthövel, Kr. Coesfeld. enveco GmbH (2014)

-

Fledermauskundliche Untersuchungen zu einem geplanten Windpark in Ascheberg-Forsthövel, Kr. Coesfeld. enveco GmbH (2013)

-

Artenschutz-Screening für das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld (Stand 04.10.2013). enveco GmbH (2013)

-

Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen bei Nordick südöstlich Ascheberg-Herbern, Kreis Coesfeld. enveco GmbH (2013)

-

Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen bei Nordick südöstlich Ascheberg-Herbern, Kreis Coesfeld. enveco GmbH (2013), für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 21.03.2016 als Fachbehörde zum Landschaftsschutz, Artenschutz (Rotmilan, Kiebitz), Bodenschutz, Immissionsschutz (Lärm, Schlagschatten):

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK59)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen:

- Teilbereich 1: Staunässeböden - Einstufung als besonders schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte
- Teilbereich 2 : bereichsweise Böden aus Mudden oder Wiesenmergel. Einstufung als besonders schutzwürdig durch die Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Teilbereich 3; bereichsweise Felsböden, Einstufung als sehr schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte
- Teilbereich 4: bereichsweise Böden, die aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig sind

Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen. Daher bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich Bedenken.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 1 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 zu berücksichtigen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Aus § 4 Absatz 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ergibt sich, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen haben, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

Hinweis:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Nutzung bereits versiegelter Flächen, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.

Der **Aufgabenbereich Immissionsschutz** gibt folgende Stellungnahme ab:
Die vorliegende 74. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Änderungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Als ein Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.

Als „harte Tabuzonen“ sind Siedlungsbereiche ausgenommen worden. Zusätzlich wurde zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen das Zweifache der Gesamthöhe einer Referenzwindenergieanlage (150 m) ebenfalls als harte Tabuzone festgelegt. Um die Siedlungsbereiche wird somit ein Abstand von 300 m berücksichtigt.

Die Berücksichtigung „weicher Tabuzonen“ fand durch Schutzabstände zu bewohnten Bereichen Eingang in die vorliegende Planung:

- zusätzlich 400 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (Gesamt somit 700 m)
- zusätzlich 150 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und Sonderbauflächen „Soziale Einrichtung“ (Gesamt somit 450 m)

Für gewerbliche Bauflächen wird die harte Tabuzone von 300 m sowie eine weiche Tabuzone von 300 m in Ansatz gebracht.

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen.

Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanung zu regeln sein.

Die angeführten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen zu erkennen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der „Standard“-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt.

Laut **Unterer Landschaftsbehörde** sollen mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vier Konzentrationszonen für Windenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 308 ha dargestellt werden.

Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Der Teilbereich 1 Holthoff befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Davensberg-Senden. Die Fläche liegt komplett innerhalb des geplanten LSG Osterbauernschaft. Sie beinhaltet z.T. hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Für das zukünftige LSG gilt keine Veränderungssperre.
Zudem trifft der Landschaftsplan-Entwurf Davensberg-Senden bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Aussagen:

1. zu Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz
Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

2. Unberührt vom allg. Bauverbotstatbestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleiben:

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

Für den Teilbereich 1 Holthoff wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 wäre spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen. Dennoch muss hier bereits auf mögliche Restriktionen bezüglich des wahrscheinlichen Vorkommens von Rotmilanen hingewiesen werden.

In ca. 800 m Entfernung vom Teilbereich 1 beginnt zudem das FFH- und Vogelschutzgebiet Davert. Die im Rahmen der Umweltprüfung getätigte Aussage eines Abstandes von 3 km ist hier zu korrigieren. Eine Betroffenheit von Arten des Standarddatenbogens (hier insbesondere der Wespenbussard) kann nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist daher für das Plangebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, möglicherweise im Anschluss eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Frühestens mit dem Ergebnis dieser Prüfung wird eine weitere / abschließende Stellungnahme möglich sein.

Der Teilbereich 2 Südöstlich Ascheberg liegt mehrheitlich in den über den Landschaftsplan Nordkirchen Herbern festgesetzten Landschaftsschutzgebieten Vorderste Holt und Dorfbach. Er beinhaltet hochwertige Biotopverbundstrukturen der Stufe 2.

Zur Errichtung von Windenergieanlagen werden im Landschaftsplan abweichend von der Festsetzung des allgemeinen Bauverbotes innerhalb von LSG folgende Aussagen getroffen:

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hierin der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden. Für die geplante Vorrangzone trifft diese Aussage nicht zu. Das Plangebiet wurde über den GEP „Zentrales Münsterland“ seinerzeit nicht ausgewiesen und hat insofern auch keiner Vorprüfung unterlegen. Es erfährt zudem auch im seit Februar 2016 rechtskräftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie keine Ausweisung.

Die Erteilung einer Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Als potentielle Möglichkeiten zur Überwindung des Bauverbotes innerhalb des Teilbereich 2 verbleiben daher ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 2 liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor. Auch hier wäre eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 spätestens abschließend auf der Genehmigungsebene konkreter Vorhaben durchzuführen.

Keine Erwähnung findet in den beigebrachten Unterlagen derzeit ein an das Plangebiet angrenzender Brutstandort des Rotmilans. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den Brutstandort sind ca. 40% des Plangebietes betroffen. Die Lage essentieller Nahrungsgebiete oder aber eventuell regelmäßig genutzter Flugkorridore sind derzeit noch nicht bekannt. Für den Rotmilan sind eine Reihe wirksamer artspezifischer CEF-Maßnahmen beschrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zeitlich in der Regel 2-3 Jahre vorlaufend. Ob solche Maßnahmen auch hier zur Umsetzung kommen könnten, ist nicht absehbar. Daher sind zumindest große Teile des Teilbereich 2 aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen. Für den Teilbereich 2 kann daher frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Aussicht gestellt werden.

Der Teilbereich 3 Forsthövel liegt teilweise in dem über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Vorderste Holt sowie im Bereich des südlichsten Zipfels in den LSG Forsthövel und LSG Haus Ittlingen. Das LSG Haus Ittlingen findet derzeit in den Unterlagen keine Erwähnung, erscheint aber nach den Planunterlagen kleinräumig betroffen und ist entsprechend nachzuarbeiten.

Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 3 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 2,25-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für den Teilbereich 3 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) erscheinen lösbar und sind bei konkreten Planungen insbesondere zu berücksichtigen.

Entgegen den Angaben in den vorgelegten Unterlagen ist jedoch auch ein unmittelbar an die Planfläche angrenzender Brutplatz des Rotmilan weiterhin zu berücksichtigen. Von einem gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zu beachtenden Radius für eine vertiefende Prüfung von 1000 m um den

Brutstandort sind ca. 75% des Plangebietes betroffen. Für dieses Vorkommen wurde in 2014 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt.

Das Ergebnis zeigt auf, dass zumindest Teile der geplanten Fläche restriktiv zu belegen sind. Andere Teile wiederum sind gegebenenfalls mittels artspezifischer CEF-Maßnahmen für eine Windkraftnutzung ermöglicht. Ob solche Maßnahmen hier zur Umsetzung kommen könnten, ist noch nicht absehbar.

Auch der Teilbereich 3 ist daher aus Artenschutzgründen derzeit kritisch zu sehen. Im Verfahren ist sich erneut mit der avifaunistischen Situation in diesem Bereich auseinanderzusetzen, Die Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegebenenfalls neu zu beurteilen. Für den Teilbereich 3 kann ebenfalls frühestens nach Klärung der artenschutzrechtlichen Belange ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Aussicht gestellt werden.

Der Teilbereich 4 Nordick liegt komplett in den über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern festgesetzten LSG Hardenberg und LSG Haus Ittlingen.

Für die generellen Aussagen zum Landschaftsplan verweise ich auf die Angaben zum Teilbereich 2. Abweichend hiervon gibt es im Bereich des Teilbereiches 4 einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Dieser beinhaltet eine Höhenbegrenzung von 100 m. Da sowohl in der räumlichen Ausdehnung (ca. 5-fache Größe) als auch durch die Aufgabe der Höhenbegrenzung von den seinerzeit im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung geprüften Vorgaben abgewichen wird, verbleiben auch hier zur Überwindung der entgegenstehenden Festsetzungen nur ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Für einen Teil des Teilbereiches 4 liegt eine auf eine konkrete Anlagenkonstellation angepasste Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor. Sollte sich die Anlagenkonstellation gegebenenfalls noch verändern ist die Einhaltung der obligaten Untersuchungsradien von 500 m sowie 1000 m zu überprüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Nach- bzw. Neukartierungen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange der Artengruppen der Fledermäuse erscheinen lösbar. Die Belange verschiedener Arten der offenen Feldflur (insbes. Kiebitz) sind bei konkreten Planungen prioritär mit zu berücksichtigen.

Für den Teilbereich 4 erscheint auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz denkbar.

Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass allein auf Grundlage der bislang insbesondere für die Teilbereiche 1, 2 und 3 beigebrachten Unterlagen eine Stellungnahme weder zum Landschafts- noch zum Artenschutz abschließend abgegeben werden kann. Die Planungen sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit sowie insbesondere der vielfach betroffenen Belange der verfahrenskritischen Art Rotmilan zu überarbeiten.

Aufgrund der hohen Raumansprüche des Rotmilans sollte zudem eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planungen für den Gesamttraum durchgeführt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass möglicherweise 3-5 Brutplätze in einem relativ eng begrenzten Raum betroffen sind. Ein weiterer Brutplatz befindet sich nur ca. 4 km östlich des Teilbereiches 3 auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt. Für den hiesigen Raum ist eine derartige C Population herausragend und damit insbesondere zu berücksichtigen.

Die Planungen sollten nach Vervollständigung der Unterlagen weiter mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung (Siedlung 750 m und Einzelwohnhäuser 450) eingehalten werden. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die Einhaltung der Werte der TA-Lärm im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

Ebenso sollte bezüglich des möglichen Schattenwurfs gutachterlich im nachfolgenden Planungsverfahren nachgewiesen werden, dass keine unzulässigen Immissionen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit auftreten.

An umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar:

Aussagen zum Artenschutz: (Rotmilan, Kiebitz, Graugänse, Kraniche),
Immissionsschutz: (Lärm, Infraschall, Schlagschatten), Bodenschutz,
Landschaftsschutz und Landschaftsbild.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

15.06.2016 bis zum 15.07.2016 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O-02 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die in die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommenen vier Potenzialflächen sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Ascheberg, den 30.05.2016

Der Bürgermeister

gez. Dr. Risthaus